

Friedrich-Wilhelm Höper, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Darmstadt (27. 1. 95), Günter Kirchner, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Frankfurt (31. 5. 95);

zum **Gewerberat** Techn. Oberamtsrat (BaL) Günter Woost (1. 12. 94);

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Dr. Uwe Grüner, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Wiesbaden (15. 7. 94);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Markus Ullmann, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Wiesbaden (1. 12. 94);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Erwin Weigand, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Frankfurt (19. 12. 94);

zu **Techn. Oberinspektoren** Techn. Inspektor (BaL) Bert Engelman (1. 12. 94), Techn. Amtsinspektor (BaL) Johannes Wilhelm, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Darmstadt (1. 12. 94);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektoranwärter (BaW) Andreas Sandler, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Wiesbaden (1. 10. 94);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Oliver Grobeis (1. 10. 94);

zum **Techn. Oberinspektoranwärter (BaW)** Bewerber Matthias Möller, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Darmstadt (1. 1. 95);

zum **Techn. Amtsinspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Frank Strelow, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Wiesbaden (21. 12. 94);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Iris Pulch, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Wiesbaden (1. 12. 94);

zum **Techn. Hauptsekretär** Techn. Obersekretär (BaL) Jürgen Sauer, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Darmstadt (1. 12. 94);

zum **Techn. Sekretär (BaL)** Techn. Sekretär z. A. (BaP) Karl-Adolf Wahl, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Frankfurt (1. 11. 94);

zur **Techn. Sekretärin** Techn. Sekretärin z. A. (BaP) Sabine Bauer, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Darmstadt (3. 8. 94);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Gewerbedirektor (BaL) Theodor Meilinger, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Wiesbaden (28. 2. 95);
Techn. Oberamtsrätin (BaL) Hildegard Klose, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Frankfurt (30. 9. 94).

Darmstadt, 7. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 35/1995 S. 2775

M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zur **Gartenbaurätin z. A. (BaP)** Baureferendarin (BaW) Franziska von Andrian-Werbung (9. 1. 95);

zum **Baurat z. A. (BaP)** Angestellter Bernd Schneider, Hessische Landesprüfstelle für Baustatik (25. 10. 94);

zum **Forstamtmann** Forstoberinspektor (BaL) Laurenz Pries (30. 12. 94);

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Petra Gompf (1. 7. 94);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Julia Görge (1. 12. 94);

zur **Techn. Oberinspektorin (BaL)** Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Martina Albrecht (1. 7. 94);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Jutta Amedick (1. 10. 94);

versetzt:

von der Senatsverwaltung Berlin

Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Martina Albrecht (6. 10. 94).

Darmstadt, 7. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 35/1995 S. 2776

891

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Detzelbachtal bei Wernborn“ vom 2. August 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die östlich von Wernborn liegenden Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Detzelbachtal bei Wernborn“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 4 der Gemarkung Wernborn, Stadt Usingen, Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von 7,13 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

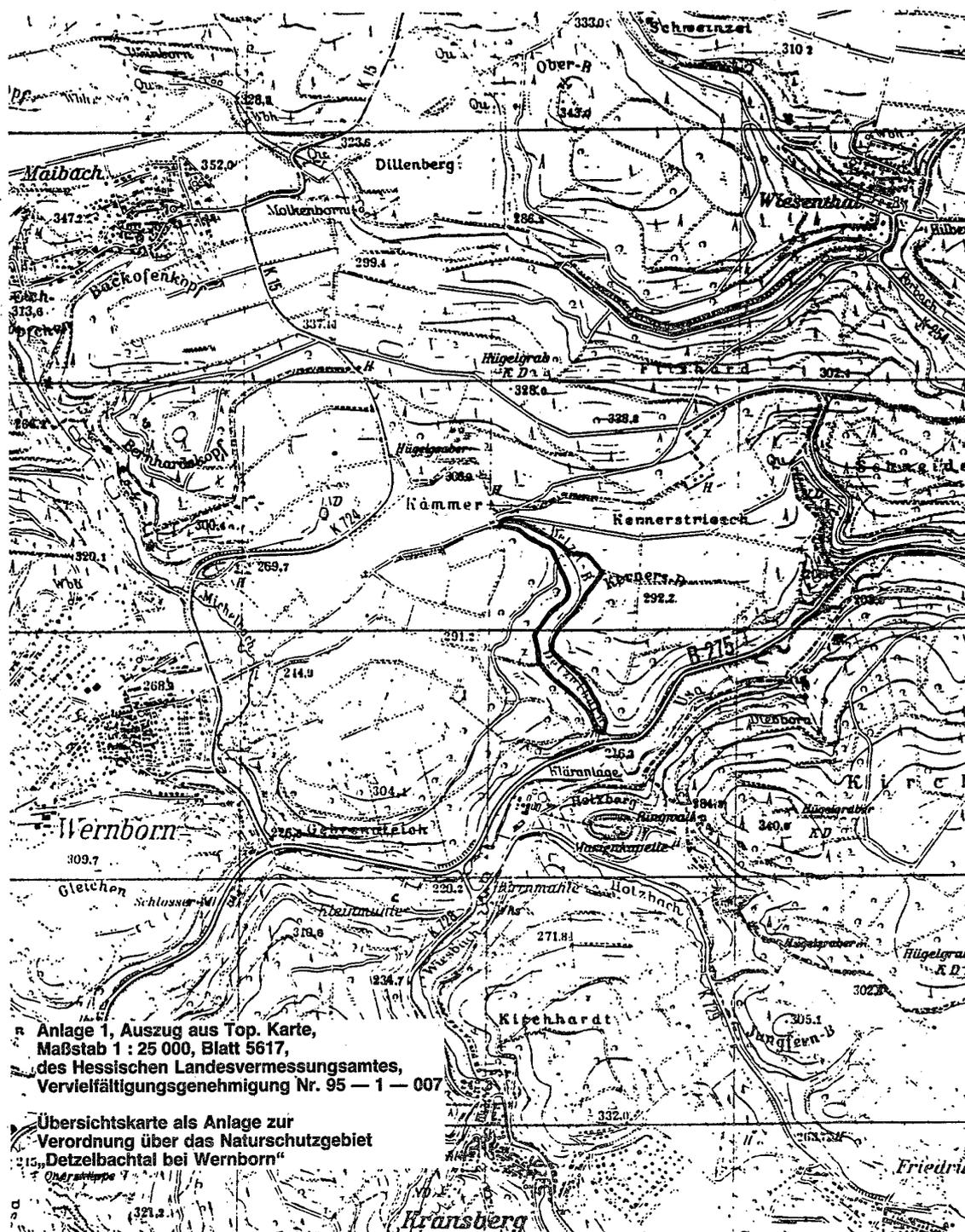
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die landschaftstypischen, feuchten Hochstaudenfluren, Bachröhrichte, artenreichen Feucht- und Mähwiesen sowie das naturnahe Fließgewässer mit einer Vielzahl bestandsbedrohter Pflanzen und Tiere innerhalb des Naturraumes Hintertaunus als Bestandteil eines Verbundes von Fließgewässern mit ihren Wiesenauen zu schützen und zu entwickeln. Dies soll erreicht werden durch die extensive Nutzung der Mähwiesen und Maßnahmen zur Offenhaltung des Wiesentales.

§ 3

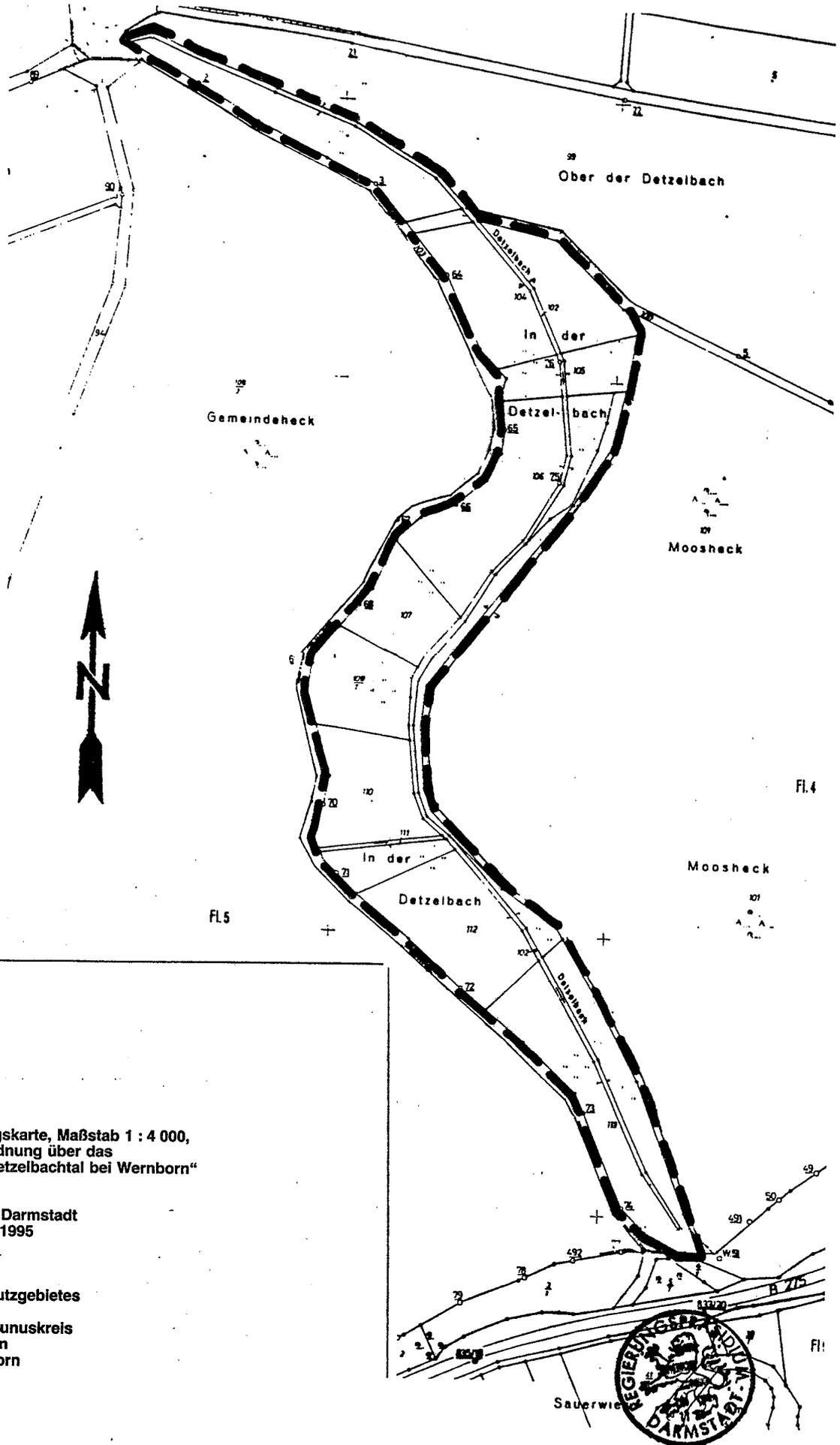
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließ-



- lich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

- 9. mit Fahrrädern zu fahren;
- 10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
- 11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 13. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
- 14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
- 15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 16. Wiesen nach dem 20. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
- 17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
- 18. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Detzelbachtal bei Wernborn“
 vom 2. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 2. August 1995
 gez. Dr. D a u m
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Hochtaunuskreis
 Stadt: Usingen
 Gemarkung: Wernborn
 Flur: 4

19. Tiere weiden zu lassen;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 und 15 bis 19 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und Eichen-Ulmen-Auwälder unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
5. die Nachbeweidung mit Rindern auf den Flurstücken Flur 4, Nr. 99, 104, 105, 106 und 107 der Gemarkung Wernborn ohne Zufütterung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 20. Juni bis 31. Januar ohne die Anlage und Unterhaltung von Fütterungen und Kurrungen;
9. die Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang auf Flurstück Flur 4 Nr. 110 der Gemarkung Wernborn ohne Besatzmaßnahmen;
10. der Rückbau vorhandener Drainagen auf Flurstück Flur 4 Nr. 109/1 und die natürliche Ufergestaltung des Teiches auf Flurstück Flur 4 Nr. 110 der Gemarkung Wernborn mit Zustimmung des Hessischen Forstamtes Usingen.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender Witterung, den Mahdtermin und den Termin für das Eggen, Walzen und Schleifen um bis zu sieben Tage zu den in § 3 Nr. 16 und Nr. 18 festgesetzten Terminen verlegen. Die Terminänderungen werden spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Termin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe

einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;

11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 20. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vor dem 20. Juni mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Detzelbachtal“ vom 27. November 1992 (StAnz. S. 3236) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 2. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 35/1995 S. 2776

892

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen des Möbeleinzel- und des Möbelzubehörhandels in der Stadt Kelkheim — mit Ausnahme der Stadtteile Fischbach, Ruppertshain und Eppenhain — aus Anlaß der „Kelkheimer Möbelausstellung“ am Sonntag, dem 1. Oktober 1995, am Dienstag, dem 3. Oktober 1995 sowie am Sonntag, dem 8. Oktober 1995, freigegeben.

Die Offenhaltung ist jeweils beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Darmstadt, 8. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 35/1995 S. 2779

893

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet: